

An die
Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
Magistrat der Stadt Wien
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Per Mail an:
post@ma22.wien.gv.at

Wien, 25. Juli 2016

GZ: MA 22 – 184895/2016

Stellungnahme zur Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung – auch als Mitglied von Justice & Environment, einem Netzwerk von Umweltorganisationen, welches sich auf EU-Ebene für die Verbesserung umweltrechtlicher Instrumente und auf nationaler Ebene für die Umsetzung europäischen und internationalen Umweltrechts einsetzt.

Der vorliegende Entwurf einer Sammelnovelle zur Änderung des Wiener Nationalparkgesetzes und des Wiener Naturschutzgesetzes hat Anpassungen in Bezug auf die Bestimmungen über den Rechtsschutz zum Ziel. Anerkannten Umweltorganisationen wird das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben, eingeräumt.

I. Allgemeines

ÖKOBÜRO begrüßt, dass das Bundesland Wien mit der vorliegenden Gesetzesnovelle als erstes österreichisches Bundesland die vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention¹ in der österreichischen Rechtsordnung vorantreiben möchte. Die mangelnde Umsetzung des Art 9 3 Aarhus Konvention wurde bereits 2010 mit den Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee im Verfahren gegen die Republik Österreich² bemängelt. Umso mehr freut es uns, dass nunmehr ein erster Schritt zur Umsetzung des Zuganges zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gemacht werden soll.

Sehr positiv bewerten wir auch, dass die Erläuterungen mit teilweise vorherrschenden Mythen brechen und den Praxisbezug zur Einführung der neuen Überprüfungsrechte herstellen. Diese stellen nämlich fest, dass basierend auf den Erfahrungen in anderen Umweltverfahren nicht mit erheblichen Mehrkosten für die Stadt Wien oder das Landesverwaltungsgericht Wien zu rechnen ist.

Richtig und - auch im Sinne des Äquivalenzgrundsatzes gefordert - ist die Eröffnung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) für anerkannte Umweltschutzorganisationen.

• Parteistellung bringt Rechtssicherheit

Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention stellt auf den Rechtsschutz ab. Die vorliegende Novelle zur Umsetzung dieses Artikels im Bereich des Wiener Naturschutz- Jagd- und Fischereirechtes schlägt ein Nachprüfungsrecht für gem § 19 Abs 7 UVP-G³ anerkannte Umweltschutzorganisationen vor. Ein Nachprüfungsrecht als reines Beschwerderecht entspricht insofern zwar den Vorgaben der Aarhus Konvention, bei genauerer Prüfung offenbaren sich jedoch Lücken und essentielle Nachteile eines solchen bloß den Rechtsschutz abdeckenden Rechtes.

Das Institut der Parteistellung ist in Österreich unter anderem deshalb so bewährt, weil sich ProjektwerberInnen und Behörden frühzeitig mit den Interessen der Betroffenen auseinandersetzen, und diesen Rechnung tragen können. Wenn all dies auf den Gerichtsweg ausgelagert wird, wird das die Verfahren aus unserer Sicht verzögern, da der Ausschluss aus dem eigentlichen Verfahren Misstrauen sät und die Verfahrensdynamik dadurch destruktiven Charakter annehmen kann. Dies widerspricht der

¹ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. BGBl. III Nr. 88/2005 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2014.

² ACCC/C/2010/48.

³ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

„friedensstiftenden Funktion“ des Verwaltungsverfahrens. Der Rechtsweg kann diese Funktion nicht kompensieren, unter anderem weil die Möglichkeiten für Änderungen schlicht begrenzt sind.⁴

Eine „volle“ Parteistellung umfasst ua. das Recht auf Akteneinsicht, auf Parteigehör, auf Stellungnahme zu Beweisergebnissen, zur Ablehnung von Sachverständigen, auf Zustellung einer Entscheidung sowie auf Erhebung von Rechtsmitteln und zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

Um das Nachprüfungsrecht unionskonform⁵ auszugestalten, müssten die wichtigsten Verfahrensrechte der Parteistellung übernommen und klar geregelt werden, wann, in welchem Umfang und wie diese den Umweltschutzorganisationen zukommen. Das Nachprüfungsrecht enthält diese Rechte nicht per se. Sie müssen ausdrücklich durch das jeweilige (Materien-)gesetz zugestanden werden. Dies birgt die Gefahr, dass Zustellerfordernisse und Informationsrechte, die für eine effektive Ausübung eines solchen Nachprüfungsrechtes erforderlich sind, uneinheitlich und lückenhaft ausgestaltet werden.

So etwa stellen § 7 Abs 8 Wr NPG und § 40 Abs 4 Wr NSchG klar, dass die Entscheidungen via Veröffentlichung auf einer Online-Plattform zugestellt werden. Gleichzeitig normieren die beiden Bestimmungen das Recht auf Akteneinsicht. Die vorgeschlagene Novelle des Jagd- und Fischereigesetzes klärt diese Fragen vollkommen anders. Nämlich scheint es so, dass eine Zustellung der jagd- und fischereirechtlichen Bescheide an jede einzelne nachprüfungsberechtigte Umweltschutzorganisation vorgesehen wird.

Um dem Äquivalenzprinzip zu genügen, sollten die Beschwerdefristen für Nachprüfungsberechtigte länger sein. Nachprüfungsberechtigte müssen mehr Zeit aufwenden um sich in die Akten einzuarbeiten als bei Parteien, die den Fall bereits kennen.

Darüber hinaus lässt uns das Nachprüfungsrecht darüber im Unklaren was passiert, wenn das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweist. Ist eine Umweltschutzorganisation, welche im Beschwerdeverfahren Parteistellung hatte, dann im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren Partei?

Eine Ausgestaltung über die Parteistellung würde derartige Defizite, Unklarheiten und Lücken gar nicht erst aufwerfen. Deshalb möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für eine Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention über das Instrument der verwaltungsrechtlichen Parteistellung aussprechen.

⁴ Siehe auch ÖKOBÜRO Positionspapier: Aarhus – Parteistellung, Rechtssicherheit und konstruktive Verfahren. April 2016: http://www.oekobuero.at/images/doku/parteistellung_final.pdf

⁵ In Übereinstimmung mit Äquivalenzgrundsatz und *effet utile*. Siehe dazu auch *Weber*, Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 51(53).

- **Die Aarhus Konvention ist nicht nur Europarecht: Auch nationales Umweltrecht muss Art 9 Abs 3 umsetzen!**

Die Aarhus Konvention ist von der Europäischen Union sowie von Österreich selbst ratifiziert worden⁶. Die Aarhus Konvention ist somit ins gesamte österreichische Naturschutzrecht und nicht nur in dessen europarechtlich determinierte Materien umzusetzen. Die Erläuterungen zur vorliegenden Novelle und auch die Beschränkung des Rechtsschutzes auf ausgewählte Verfahren des Naturschutzgesetzes suggerieren aber, dass sich die vorgeschlagene Umsetzung weitgehend⁷ auf europarechtlich determinierte Verfahren bezieht.⁸ Auch in Verfahren, die nicht in Umsetzung der FFH-RL und der VSch-RL durchgeführt werden, besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention und ist ein Zugang zu Gericht und damit effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten.

- **Weiterhin offen bleibt der Rechtsschutz gegen Unterlassungen von Behörden**

In den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle des Wr Naturschutz- und Nationalparkgesetzes wird zutreffend festgestellt, dass nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention jede Vertragspartei sicherzustellen hat, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Die Aarhus Konvention spricht in Art 9 Abs 3 auch von Rechtsschutz gegen Unterlassungen.⁹ Vorliegende Novelle stellt nur auf Fälle ab in denen die Behörde ein Verfahren eingeleitet hat, oder ein Antrag gestellt wurde. Gerade das österreichische Naturschutzrecht birgt mit seiner Vielzahl an Eingriffs-, Anzeige- und Bewilligungsbestimmungen die Gefahr, dass Bewilligungen nicht beantragt, ein Verfahren nicht eingeleitet oder Verbote missachtet werden, obwohl die Interessen des Naturschutzes potentiell betroffen sind. In genau diesen Fällen hilft das reine Nachprüfungsrecht nicht. Aus unserer Sicht sollte doch diskutiert werden, ob und in welchem Ausmaß Umweltschutzorganisationen ein Rechtsinstrument gegen

⁶ Österreich hat die Konvention am 17. Jänner 2005 ratifiziert. Die Europäische Union ist der Konvention am 17. Februar 2005 beigetreten : <https://goo.gl/Q785HP>

⁷ Auf nationales Naturschutzrecht etwa bezieht sich der § 40 Abs 3 Z 5 Wr NSchG, der Eingriffe in Wr. Naturschutzgebiete regelt.

⁸ „Damit ist für alle Verfahren, die in Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden, gewährleistet, dass Umweltorganisationen als Formalpartei zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit ein Zugang zu Gericht und dadurch ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz zukommt.“

⁹ “[...] members of the public have access to administrative or judicial procedures **to challenge acts and omissions** by private persons and public authorities which contravene provisions of its national law relating to the environment.“

Unterlassungen (ähnlich dem „request for action“¹⁰ aus dem Umwelthaftungsrecht) – vor allem im Bereich des Naturschutzrechtes - eingeräumt werden kann.

Die Nichtbehandlung vom Rechtsschutz gegen Unterlassungen in der vorliegenden Novelle könnte die bestehende Rechtsunsicherheit noch erhöhen, indem die Entscheidung darüber jeweils im Einzelfall den Gerichten überlassen wird. Etwa sah das BVwG schon im Fall Heizkraftwerk Klagenfurt¹¹ in der Tatsache, dass Umweltorganisationen zwar die Überprüfung einer negativen UVP-Feststellung beantragen könnten, nicht aber eine Feststellungsentscheidung selbst bewirken können, als eine planwidrige Regelungslücke an. Diese führe zur Unterwanderung des europarechtlich gebotenen NGO-Rechtsschutzes und sei damit zu schließen, dass auch anerkannten Umweltschutzorganisationen das Recht auf Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht einzuräumen sei.

II. Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden

a) Zum Wr Nationalparkgesetz (im Folgenden: Wr NPG)

Dem § 7 Wr NPG werden die Absätze 7 und 8 hinzugefügt:

„(7) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, anerkannt und für Wien zugelassen sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 7 Abs. 3 und 4 eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. In diesen Angelegenheiten steht ihnen gegebenenfalls auch das Recht zu, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(8) Die in Abs. 7 genannten Bescheide sind auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für 4 Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

• Verfahrensrechtliche Fragen

Sehr positiv hervorzuheben ist, dass mit dem vorgeschlagenen Abs 8 eine systematische Veröffentlichung der Entscheidungen und ein weitgehend barrierefreier Zugang zu Informationen gewährleistet sind, und

¹⁰ Vgl. Art 12 Umwelthaftungsrichtlinie.

¹¹ BVwG vom 11.2.2015, W104 2016940-1/3E.

im Sinne des Äquivalenzprinzips auch der Zugang zum VwGH normiert wird. Wichtig und gut ist die Verankerung des Rechts auf Akteneinsicht. Nichts desto trotz sind wir der Ansicht, dass eine Akteneinsicht für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen sowie eine Beschwerdefrist von 4 Wochen bei umfangreichen Projekten zu kurz bemessen ist. Vor allem wenn der Akt nicht elektronisch veröffentlicht wird. Generell bedingt das Nachprüfungsrecht eine zeitintensivere Einarbeitung in den Verfahrensakt als bei Parteien, die den Fall bereits kennen. Um diesen Problemen entgegenzuwirken schlagen wir vor, die Beschwerdefristen an das LVwG Wien auf 8 Wochen zu verlängern.

Darüber hinaus lässt uns das Nachprüfungsrecht darüber im Unklaren was passiert, wenn das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweist. Ist eine Umweltschutzorganisation, welche im Beschwerdeverfahren Parteistellung hatte, dann im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren Partei? Diese Frage bedarf unbedingt noch einer Klärung bevor es zur Verabschiedung der vorliegenden Novelle kommt.

- **Rechtsschutz bei Erlassung und Änderung von Verordnungen**

Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention verlangt auch nach Zugang zu Überprüfungsverfahren hinsichtlich verwaltungsbehördlicher Rechtsakte mit genereller Wirkung. In Österreich wären das die Verordnungen.

§ 4 Wr NPG enthält Regelungen zum Nationalparkgebiet. Nämlich ist der Grenzverlauf des Nationalparks durch Verordnung der Wr Landesregierung festzulegen (vgl. § 4 Abs 1). Dabei sind vor der Erlassung einer Verordnung, die den Grenzverlauf des Nationalparks festlegt, die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Landesjagdbeirat, der Fischereibeirat, die Wiener Umweltschutzorganisation sowie der Bund und das Land Niederösterreich zu hören (vgl. § 4 Abs 2). Das Nationalparkgebiet wird außerdem noch in „Naturzonen“, „Naturzonen mit Managementmaßnahmen“ oder „Außenzonen“ eingeteilt. Diese Einteilung in Zonen ermöglicht unter anderem einen unterschiedlich starken Schutz vor Eingriffen in den Naturhaushalt. Auch diese Einteilung in Zonen erfolgt mittels Verordnung der Wr Landesregierung (§ 5 Abs 2).

Eine Änderung der Fläche des Nationalparks Donau-Auen sowie die Zonierung geschehen mittels Verordnung. Mehrere Interessenvertretungen werden in ersterem Verfahren gehört. Eine Beteiligung von Umweltschutzorganisationen im Verfahren zur Erlassung und Abänderung von Verordnungen ist nicht vorgesehen.

ÖKOBÜRO regt daher an, eine Beteiligung von Umweltschutzorganisationen im Rahmen dieser – zumindest nach § 4 Wr NPG – vorgesehenen Verfahren festzuschreiben. Das Gesetz sollte zum Verordnungserlassungsverfahren präzisieren, dass eingelangte Stellungnahmen durch die

verordnungserlassende Behörde angemessen zu berücksichtigen sind. Über ein solches Recht zur Stellungnahme würde Umweltschutzorganisationen ein subjektives Recht auf Mitwirkung im Verordnungserlassungsverfahren zukommen, und dadurch auch der Rechtszug an den VfGH eröffnet werden.¹² Alternativ könnte ein subjektiver Anspruch von Umweltschutzorganisationen darauf gesetzlich festgeschrieben werden, dass der Erlass oder die Änderung von Verordnungen nach dem Wr NPG diesem Gesetz auch entsprechen. Dies würde Umweltschutzorganisationen ermächtigen, nach Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG einen Individualantrag gegen dieses Recht verletzende Verordnungen an den VfGH zu richten.¹³

b) Zum Naturschutzgesetz (im Folgenden: Wr NSchG)

Dem § 40 Wr NSchG werden die Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„(3) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP- G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, anerkannt und für Wien zugelassen sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß

1. § 7 Abs. 5 (Eingriffe in geschützte Biotope),

2. § 11 Abs. 2, 3, 4 und 7 (Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten),

3. § 13 Abs. 3 (Aussetzen nicht heimischer Tiere oder Einbringen nicht heimischer Pflanzen),

4. § 22 Abs. 5, 6, 7 und 8 (Eingriffe in Europaschutzgebiete) und

5. § 23 Abs. 4 (Eingriffe in Naturschutzgebiete)

eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben. In diesen Angelegenheiten steht ihnen gegebenenfalls auch das Recht zu, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Die in Abs. 3 genannten Bescheide sind auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für 4 Wochen bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

• Verfahrensrechtliche Fragen

Sehr positiv hervorzuheben ist, dass mit dem vorgeschlagenen Abs 4 eine systematische Veröffentlichung der Entscheidungen und ein weitgehend barrierefreier Zugang zu Informationen gewährleistet sind und in Einklang mit dem Äquivalenzprinzip der Zugang zum VfGH normiert wird. Wichtig und gut ist die

¹² Vgl. Art 139 Abs 1 Z 3.

¹³ Der gesetzlichen Einräumung subjektiver Rechte an Umweltschutzorganisationen (als meist juristische Personen des Privatrechts) sollten keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Das vermeintlich kritische Erkenntnis des VfGH zu VfSlg 17.220/2004 bezieht sich auf die Zuschreibung subjektiver Rechte auf staatliche Organe. Außerdem bezieht sich der Legalitätsanspruch nur auf ein konkretes Gesetz und darin wiederum auf konkrete Rechtsakte, weshalb der Anspruch insofern auch nicht zu Allgemein ausgestaltet sein kann.

explizite Normierung des Rechts auf Akteneinsicht. Jedoch sind wir der Ansicht dass eine Akteneinsicht für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen sowie eine Beschwerdefrist von 4 Wochen bei umfangreichen Projekten zu kurz bemessen sein könnte. Vor allem wenn der Akt nicht elektronisch veröffentlicht wird. Generell bedingt das Nachprüfungsrecht eine zeitintensivere Einarbeitung in den Verfahrensakt als bei Parteien, die den Fall bereits kennen. Um diesen Problemen entgegenzuwirken schlagen wir vor die Beschwerdefristen an das LVwG Wien auf 8 Wochen zu verlängern.

Darüber hinaus lässt uns das Nachprüfungsrecht darüber im Unklaren was passiert, wenn das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweist. Ist eine Umweltschutzorganisation, welche im Beschwerdeverfahren Parteistellung hatte, dann im wiederholten erstinstanzlichen Verfahren Partei? Diese Frage bedarf unbedingt noch einer Klärung bevor es zur Verabschiedung der vorliegenden Novelle kommt.

- **Nachprüfungsrecht nur hinsichtlich taxativ aufgezählter Bewilligungstatbestände**

Wie bereits angemerkt, scheint die Umsetzung des gerichtlichen Rechtsschutzes fast ausschließlich für europarechtlich determinierte Verfahren geplant zu sein (vgl. § 40 Abs 1 Z 1 – 4). Ausnahme davon ist § 40 Abs 3 Z 5, wo ein Nachprüfungsrecht auch gegen die Genehmigung von Eingriffen in Naturschutzgebiete (§ 23 Abs 4) ermöglicht werden soll.

Demgegenüber ist nicht klar, weshalb Verfahren nach § 24 Abs 6 (Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete), Verfahren nach § 25 Abs 4 (Eingriffe in geschützte Landschaftsteile), Verfahren nach § 26 Abs 5 (Eingriffe in ökologische Entwicklungsflächen), § 28 Abs 4 (Eingriffe in Bestand oder das Erscheinungsbild eines Naturdenkmales) nicht in den Katalog des § 40 Abs 3 aufgenommen werden sollen. Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ist auch auf diese Verfahren anwendbar und ein gerichtlicher Rechtsschutz zu gewährleisten.

- **Kein Nachprüfungsrecht bei der Ausweisung von Schutzgebieten (Verordnungen)**

Kein Rechtsschutz wird im Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Wr NSchG vorgesehen. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt in der Regel mittels Verordnung, in Einzelfällen per Bescheid¹⁴. Mit Schutzgebietsverordnungen und deren Änderung werden auch Gebote, Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Schutzgebiet normiert und laufend angepasst. Es können auch zusätzliche Nutzungen in Schutzgebieten zugelassen werden (vgl. etwa § 23 Abs 3). Es wäre grundsätzlich ein leichtes, den Rechtsschutz von Umweltschutzorganisationen durch die Normierung von Sonderbestimmungen in Schutzgebietsverordnungen zu unterlaufen.

¹⁴ z.B. Verfahren nach § 26 Abs 1 (Ausweisung ökologischer Entwicklungsflächen), Verfahren nach § 28 Abs 1 (Ausweisung von Naturdenkmälern).

Unserer Ansicht nach ist das Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten ein sehr wichtiger Bereich, an dem Umweltschutzorganisationen beteiligt werden oder für den sie zumindest ein Nachprüfungsrecht erhalten sollten.

Verfahrensrechtlich könnte Umweltorganisationen das subjektive Recht darauf gewährt werden, dass eine Verordnung, die nach dem Wr NSchG erlassen wird, auch diesem Gesetz entspricht.¹⁵ Sinnvoller erscheint es uns jedoch, Umweltorganisationen am Verfahren zur Erlassung und Abänderung von Schutzgebietsverordnungen zu beteiligen, indem ihnen ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird, dass mit einer verpflichtenden Berücksichtigung der Stellungnahme durch die verordnungserlassende Behörde einhergeht.

ÖKOBÜRO würde es daher begrüßen, wenn die vorliegenden Entwürfe nochmals einer Überarbeitung zugänglich gemacht werden, und wäre dabei auch gerne zu einem tiefergehenden Ideenaustausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas ALGE
Geschäftsführer ÖKOBÜRO

¹⁵ Eröffnet das Individualantragsrecht gem Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG (siehe auch entsprechende Ausführungen zum Wr NPG)